

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Integrated Urban Development and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)		Ausgabe 14/2025
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 24. Feb. 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Urban Development and Design (IUDD) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 13. November 2024 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 24. Februar 2025 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 – Eingangsprüfung nach § 68 des ThürHG (Besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen)
§ 4 – Studienbeginn, -dauer und -umfang
§ 5 – Ziele des Studiums
§ 6 – Aufbau des Studiums und Studienverlauf
§ 7 – Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 – Auslandsmobilität während des Studiums
§ 9 – Fachstudienberatung
§ 10 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
§ 11 – Gleichstellungsklausel
§ 12 – Inkrafttreten
Anlage 1: Regelstudienplan Reflective Urban Practice (RUP)
Anlage 2: Regelstudienplan International Academic Mobility (IAM)

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengangs *Integrated Urban Development and Design* mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) und seinen Studienschwerpunkten *Reflective Urban Practice* (RUP) und *International Academic Mobility* (IAM).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist neben den im § 67 des ThürHG festgelegten allgemeinen Hochschulzugangsberechtigungen das Bestehen einer Eingangsprüfung (gemäß § 3).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster, mindestens mit „gut“ abgeschlossener, fachlich einschlägiger, berufsbefähigender Abschluss einer deutschen Hochschule, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule. Als fachlich einschlägig gelten in erster Linie folgende Studiengänge bzw. Fachgebiete: Architektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, . Vergleichbare raumorientierte Wissenschaften sind zur Bewerbung zugelassen. Über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, der ggf. auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen zu erbringenden Zusatzleistungen festlegen kann.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch:
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land)
 - oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 80 oder besser,
 - Cambridge Certificate (FCE) Grade C
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 – Eingangsprüfung nach § 68 des ThürHG (Besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen)

- (1) Eine weitere, besondere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des nachfolgend beschriebenen Auswahlverfahrens. Die Auswahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang *Integrated Urban Development and Design* erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich aus einem*einer Hochschullehrer*in und einem*einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Studiengangs *Integrated Urban Development and Design* zusammensetzt. Die Mitwirkung einer Person aus dem Kreis der Studierenden ist mit beratender Stimme möglich. Erfüllt ein*eine Bewerber*in die formalen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2, bewertet die Auswahlkommission die besondere fachspezifische Eignung.
- (2) Ein*eine Studienbewerber*in erfüllt die besonderen Zugangsvoraussetzungen, wenn er*sie im Auswahlverfahren eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7 Punkten erreicht. Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt eine förmliche Anmeldung über das Online-Bewerbungsportal der Bauhaus-Universität Weimar oder bei internationalen Bewerber*innen zusätzlich über das Portal von uni-assist e.V. voraus.

Die Bewertung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Prädikat des Hochschulabschlusses 1– 3 Punkte,
 - b) Fachkompetenz/Berufserfahrung und Motivation 0–4 Punkte,
 - c) Sprachlicher Ausdruck und Anwendung von Fachsprache in Portfolio und Motivationsschreiben 0–4 Punkte.
- (3) Das Prädikat des Hochschulabschlusses ist wie folgt in Punkte umzurechnen:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Abschlussnote 1,0–1,5 | 3 Punkte, |
|--------------------------|-----------|

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| b) | Abschlussnote 1,6–2,0 | 2 Punkte, |
| c) | Abschlussnote 2,1–2,5 | 1 Punkt. |

Beruht das Hochschulabschlusszeugnis auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss aufgrund der Notenumrechnung auf das deutsche System durch das Dezernat Studium und Lehre die adäquate Punktezahl fest.

(4) Die Fachkompetenz und Berufserfahrung sowie die Motivation für den Studienwunsch ist wie folgt darzulegen:

- fachspezifische Kenntnisse durch den bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungsverlauf mit Bezug zu den Schwerpunktgebieten des Masterstudiengangs Integrated Urban Development and Design (Kenntnisse im Bereich Städtebau, Architektur, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Kenntnisse zur Theorie und Geschichte der Stadt sowie Nachhaltigkeit);
- praktische fachspezifische Erfahrungen, z. B. durch Praktika, (außeruniversitäre) Projekte oder berufliche Tätigkeiten sowie internationale Erfahrungen (Nachweise erforderlich);
- raumwissenschaftliches Reflexionsvermögen, analytisches Denken und Durchdringung des Fachgebiets.
- Affinität zu digitalen Anwendungen und Methoden
- ein in englischer Sprache formuliertes Motivationsschreiben, welches das Interesse am Studiengang, dem Fachgebiet und den Stellenwert des Studiengangs für die persönliche fachliche Entwicklung mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums begründet und nachvollziehbar darlegt;

(5) Der sprachliche Ausdruck und die Anwendung von Fachsprache in der Darstellung der in Absatz 4 genannten Anforderungen werden anhand von Portfolio und Motivationsschreiben geprüft. Hierbei geht es um die klare und nachvollziehbare textliche Erläuterung, die im Zusammenhang mit der Darstellung von Fachkompetenz, Berufserfahrung sowie Motivation steht und dabei grundlegenden Fachwortschatz anwendet.

(6) Die Auswahlkommission lädt die Studienbewerber*innen zu einem englischsprachigen Eignungsgespräch, das online stattfindet, von max. 30 min ein. Dieses dient zur weiteren Feststellung von Fachkompetenz/Berufserfahrung/Motivation/Erläuterungen zu den in der Bewerbung vorgelegten Arbeiten und Kompetenzen der Studienbewerber*in bzw. zu allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiet des Städtebaus und der Stadtplanung sowie zu Strategien und Instrumenten der Stadtentwicklung.

(7) Entsprechend Absatz 2 sind für die geforderten Voraussetzungen entsprechende Unterlagen und Nachweise einzureichen,

zu a) Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung sowie der unter Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzung

zu b) Nachweis(e) der Fachkompetenz/bisherigen Berufserfahrung:

Mindestens drei Arbeitsproben (Portfolio) mit Auszügen aus eigenen textlichen oder bildlichen Arbeiten (aus Studium, Praktika, Beruf oder sonstige), nach Möglichkeit mit einer präzisen Erläuterung bzw. Zusammenfassung (v. a. bei textlichen Arbeiten). Bei Gruppenarbeiten ist stets die eigene Arbeitsleistung bzw. der eigene Beitrag kenntlich zu machen bzw. zu beschreiben

- Motivationsschreiben (in englischer Sprache, max. 1 DIN A4-Seite)

- Lebenslauf

- zusätzliche Nachweise, die von der Motivation des/der Studienbewerber*in zeugen (z. B. Arbeitsnachweise, Beurteilungen) können ebenfalls eingereicht werden.

(8) Die bestandene Eingangsprüfung gilt für das laufende und das nächstfolgende Zulassungsjahr.

(9) Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 4 – Studienbeginn, -dauer und -umfang

(1) Das Studium beginnt im 1. Fachsemester jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat ein Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 Leistungspunkten für die das Master-Modul.

- (3) Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (4) Das Studium ist im 1. und 2. Fachsemester in Teilzeit studierbar. Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 5 – Ziele des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Studienganges ist die Qualifikation von lokal und international agierenden Kurator*innen für den urbanen Raum. Dies erfolgt durch die Verbindung einer projektbasierten städtebau-lich-entwurfsorientierten Ausbildung mittels spezieller, digital basierter, integrierter Planungsmethoden, mit einem integrierten Praxisteil (*Reflective Urban Practice (RUP)*) oder einem Vertiefungssemester (*International Academic Mobility (IAM)*) an einer Partneruniversität im Ausland. Der Studiengang zielt auf die Vertiefung, den Ausbau und die Anwendbarkeit von bereits erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen ab. Diese sollen zudem im Zusammenhang internationaler Perspektiven betrachtet werden und zum interdisziplinären Arbeiten befähigen.
- (2) Das Studium ist inhaltlich und strukturell international ausgerichtet.
- (3) Studierende erwerben bzw. vertiefen Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:
- a) projektbezogene wissenschaftliche Analyse und Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung im internationalen Kontext und deren Komplexität
 - b) Prozesse der Raum-, Regional- und Stadtentwicklung im deutschen, europäischen und internationalen Kontext
 - c) Kontextualisierung von Methoden und Praktiken in entwickelten Ländern, Schwellenländern sowie Entwicklungsländern
 - d) Fachlich erweiternde und spezialisierte Kompetenzen computerbasierter räumlicher (physische und soziale) Analysemethoden in Theorie und Anwendung
 - e) berufsrelevante Arbeitstechniken wie Textproduktion, Moderation, Präsentation
 - f) allgemeines Methoden- und Wissenschaftsverständnis
 - g) soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit und prozessorientiertes Arbeiten, interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, u. a. durch Aufenthalt im Ausland, englischsprachigen Lehrbetrieb, sowie internationale Studierendengruppe zum Verständnis internationaler Herausforderungen
 - h) interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - i) Übertragbarkeit von theoretisch basiertem Wissen in die Praxis und deren Reflexion (insbesondere durch die internationalen Modellprojekte) sowie
 - j) Planung in interkulturellen Zusammenhängen (insbesondere im landesspezifischen Kontext durch den Studienaufenthalt an einer Partneruniversität)
- (4) Die unter Abs. 3 erworbenen Kompetenzen sollen den Absolvent*innen unterschiedliche professionelle Entwicklungsperspektiven zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten eröffnen. Hierzu gehören beispielweise:
- a) berufliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung stehen, wie Stadt- und Regionalplanung, Architektur/Städtebau, Projektmanagement, Stadtplanung im weiteren Sinne
 - b) berufliche Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden in freier Wirtschaft, staatlichen und lokalen Sektoren, öffentlichen Einrichtungen, Medien, international tätigen Organisationen
 - c) berufliche Tätigkeiten mit internationaler Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern in Europa und weltweit unter Berücksichtigung von globalen Nachhaltigkeitszielen
 - d) berufliche Tätigkeiten in wissenschaftlichen Instituten, Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen mit interdisziplinär und international ausgerichteten Schwerpunkten in Lehre und Forschung städtischer bzw. räumlicher Entwicklung
- (5) Ziel der disziplinübergreifenden Arbeitsweise ist es, den Studierenden ganzheitliche Sichtweisen auf in-

tegrierte Stadtentwicklung zu vermitteln und entsprechende Methoden im Projektstudium anzuwenden. Die Teamkompetenz der Studierenden wird durch die Zusammenarbeit in internationalen Teams gefördert. Die projektorientierte Lehre wird in zwei Studienprojekten umgesetzt, welche interdisziplinär oder transdisziplinär ausgerichtet sind. Das Studienprojekt im ersten Fachsemester führt die Studierenden in grundlegenden interdisziplinären sowie experimentellen Ansätzen und Methoden der städtebaulichen Entwicklung zusammen. Das Studienprojekt im zweiten Fachsemester bearbeitet auf Grundlage digitaler Anwendungen computerbasierte Szenarien und Modellierungen für die im ersten Semester die Anwendungsgrundlagen gelehrt werden. Das jeweilige Studienprojekt hat eine konkrete Problemlösung zum Gegenstand und verbindet wissenschaftliche Analysenmethoden mit entwerferisch-gestalterischen Kompetenzen.

- (6) Die Internationalität erfährt im dritten Semester entsprechend des Studienschwerpunktes eine Vertiefung durch
- a) den integrierten Praxisbestandteil der Modellprojekte (Model Projects Integrated Urban Development and Design) im Studienprogramm „Reflective Urban Practice“ (Praktikumsmodul RUP):
oder
 - b) den Studienaufenthalt an einer Partneruniversität im Studienschwerpunkt „International Academic Mobility (IAM)“ (Austausch- und Mobilitätsmodul):

§ 6 – Aufbau des Studiums und Studienverlauf

(1) Der Studiengang *Integrated Urban Development and Design* zielt auf wissenschaftlich basierte und anwendungsorientierte Entwurfsmethoden, die im internationalen Kontext integrierter Stadtentwicklung von besonderer Relevanz sind. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Es kann zwischen zwei Studienschwerpunkten bzw. Studienprogrammen gewählt werden:

- a) den integrierten Praxisbestandteil der Modellprojekte (Model Projects Integrated Urban Development and Design) im Studienprogramm „Reflective Urban Practice“ (Praktikumsmodul RUP, Anlage 1):

Im 3. Fachsemester des Studienschwerpunkts handelt es sich um ein drei- bis fünfmonatiges Praktikum bei ausgewählten in- und ausländischen Projektpartner*innen aus den Bereichen Architektur- und Planungsbüros, wissenschaftliche Einrichtungen, kommunale Einrichtungen, internationale Organisationen, Projektentwickler*innen /Investor*innen. Die Präsentation und Diskussion der Praxiserfahrungen sowie deren Reflektion erfolgt auf dem jährlich stattfindenden Modellprojekte-Forum. Im 1. Fachsemester findet hierzu ein Vorbereitungsseminar statt.

oder

- b) den Studienaufenthalt an einer Partneruniversität im Studienschwerpunkt *International Academic Mobility (IAM)* (Austausch- und Mobilitätsmodul, Anlage 2):

Bei dem Studienaufenthalt an einer Partneruniversität bilden Seminare und Vorlesungen sowie ein Entwurfsprojekt zu Themenbereichen der Stadtentwicklung den Kern des 3. Fachsemesters. Die länder- und fachspezifische Vorbereitung für den Aufenthalt im Ausland erfolgt mittels eines Einführungsseminars im 1. Fachsemester. Zum Pflichtangebot gehört zudem ein kulturspezifisches Lehrangebot an der Partneruniversität, welches die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden fördert.

(3) Das Studium besteht aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, zwei Studienprojekten, einem Modellprojekt oder einem Studienaufenthalt an einer Partneruniversität sowie dem Master-Modul (siehe Studienplan Anlage 1). Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Ein Modul umfasst inhaltlich und/oder organisatorisch miteinander verbundene Lehrveranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Das Studium sieht hierfür Pflichtmodule und ein Wahlmodul vor. Die Organisation der Studieninhalte an der Partneruniversität ist dieser vorbehalten, Die Anerkennung von Leistungen basiert i. d. R. auf einem Learning Agreement.

(4) Im 1. und 2. Fachsemester werden je ein Studienprojekt, ein Wahlmodul und Pflichtmodule, die aus Seminaren, Vorlesungen, Übungen sowie Einführungs- und Vorbereitungskursen bestehen, in den unterschiedlichen Lehrgebieten absolviert. Das 3. Fachsemester besteht entweder aus einem Modellprojekt (Praxismodul) oder einem Studienaufenthalt an Partneruniversität.

Das 4. Fachsemester dient im Rahmen des Master-Moduls vorrangig der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, der Masterarbeit, begleitet von einem Masterkolloquium. Das Masterkolloquium findet begleitend während der Bearbeitungsphase der Masterarbeit im 4. Fachsemester statt

und dient der Vorstellung und Diskussion der Masterarbeit. Im 3. Fachsemester findet ein Vorbereitungsseminar zur thematischen Entwicklung von Themen der Masterarbeit statt.

- (5) Die Vorlesungen stellen in konzentrierter Form die Fachgebiete im Zusammenhang dar. Sie vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen.
- (6) Die Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität. Sie dienen darüber hinaus der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb mündlicher sowie schriftlicher Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen.
- (7) Die Übungen zur Methoden- und Fachkompetenz dienen der Vertiefung wichtiger Techniken für die Berufspraxis.
- (8) Die Studienprojekte sind auf eine disziplinübergreifende Bearbeitungsweise ausgelegt, um Studierenden eine ganzheitliche Sichtweise auf eine integrierte Stadtentwicklung sowie entsprechende Methoden zu vermitteln. Das Studienprojekt im 2. Fachsemester dient vor allem der praktischen und wissenschaftlichen Anwendung der im 1. Fachsemester erworbenen digitalen Analysemethoden.
- (9) Das Modellprojekt (Reflective Urban Practice) dient als Praxismodul der Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis sowie der Reflexion der Praxis.

§ 7 – Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung in den einzelnen Lehrveranstaltungen ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Studienleistungen werden in Modulen erbracht.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung § 8 in unterschiedlichen Formen erbracht werden.

§ 8 – Auslandsmobilität während des Studiums

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird durch die Universität ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein internationales Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist vor dem Auslandsaufenthalt ein „Learning Agreement“ zu erstellen. In einer persönlichen Absprache mit der*dem Studierenden legt die Fachstudienberatung Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach ihrer Rückkehr haben die Studierenden der Fachstudienberatung zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Darstellung der akademischen Leistungen durch Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen oder Module, der erzielten Noten sowie der entsprechenden LP) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung gemäß § 15 der Prüfungsordnung und ggfs. Umrechnung sowie die Übernahme der Daten in das Prüfungsmanagementsystem.

§ 9 – Fachstudienberatung

- (1) Für die Beratung zum Studium steht die Allgemeine Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehrgebiete sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.
- (3) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (4) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrenden und akademischen Mitarbeitenden der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.

§ 10 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*eine Studierende*r glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihrre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. November 2024

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner

Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.



Dr. Steffi Heine

Justitiarin

genehmigt

Weimar, 24. Februar 2025



Prof. Peter Benz

Präsident

Anlage 1: Regelstudienplan Reflective Urban Practice (RUP)

Regelstudienplan Integrated Urban Development and Design - RUP, Master of Science (M.Sc.)					
WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
1. Semester		2. Semester		3. Semester	
Study project I Integrated Urban and Landscape Design	12	Study project II Digital Urban Design	12	IUDD Model Project Reflective Urban Practice Praxis semester	27 Master Module Colloquium Thesis
<i>Design / Project</i>				Model Project Forum	6 Presentation
Preparatory Module Reflective Urban Practice					
Digital Design Methods	6	Digital Design Methods Advanced	6		
Integrated Urban Design					
	3		3	Urban Sociology	
	3		3		
Applied Research Methods I + II					
	1,5		1,5	Thesis Development	3
	3		3		
Compulsory Modules					
Compulsory	21				30
Electives	9				0

IUDD Model Projects: Students in the study track »Reflective Urban Practice« take the Model Project modules with the mandatory internship and seminars.

Exchange Semester: Students in the study track »International Academic Mobility« take the modules referring to the study period at the Partner University.

Elective Module: to be selected from course offers on master level in the first or second semester at any Faculty of Bauhaus-Universität Weimar or other Universities.

Anlage 2: Regelstudienplan International Academic Mobility (IAM)

UDD Model Projects: Students in the study track »Reflective Urban Practices« take the Model Project modules with the mandatory internship and seminars.

Exchange Semester: Students in the study track „International Academic Mobility“ take the modules referring to the study period at the Partner University.

Elective Module: to be selected from course offers on master level in the first or second semester at any Faculty of Bauhaus-Universität Weimar or other universities.